

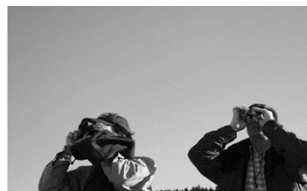


**Bildungszentrum WWF**  
Bollwerk 35  
3011 Bern

Tel: +41 (0)31 312 12 62  
bildungszentrum@wwf.ch  
www.wwf.ch/bildungszentrum

**Stellungnahme  
Interkantonale Vereinbarung über den  
schweizerischen Hochschulbereich  
(Hochschulkonkordat)**

**Vernehmlassung  
Dezember 2012**





## Das Bildungszentrum WWF

Das Bildungszentrum WWF begleitet die Bildungsreformen. Als nationales Kompetenz-zentrum für die Aus- und Weiterbildung im Umweltbereich begeistert das Bildungszentrum WWF Menschen und Organisationen für Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit. Es fördert insbesondere:

- Umwelt- und Nachhaltigkeitskompetenzen in Berufs- und Weiterbildungen,
- die Umsetzung von innovativen Projekten durch Beratungs-, Kommunikations- und Projektmanagement-Qualifikationen,
- die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft durch Fachwissen zu Cleantech und Green Economy.

## I. Generelle Würdigung

Das Bildungszentrum WWF begrüsst die Koordinationsbestrebungen der Kantone im Hochschulbereich. Diese Zusammenarbeit ist wichtig, um die Chancengleichheit zu garantieren und die Mobilität von Studierenden zu erleichtern.

Das Bildungszentrum WWF bedauert, dass die Orientierung der Hochschulen hin zu einer nachhaltigen Entwicklung weder im Zweckartikel (Art. 1 HFKG) noch in den Zielen (Art. 3 HFKG) explizit festgehalten wurde. Dennoch ist dieser Auftrag mit Art. 2 und Art. 73 der Bundesverfassung auch für die Hochschulpolitik bindend.

In der Präambel des Leitbilds der EDK steht, dass sich Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der Kantone für eine hohe Qualität, Chancengleichheit, Durchlässigkeit und Mobilität im schweizerischen Bildungssystem einsetzen. Damit die Qualität der Schweizer Universitäten weiterhin hoch bleibt, muss ein reger Austausch zwischen bildungsrelevanten Akteuren stattfinden. Es ist uns folglich ein Anliegen, dass die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren den Dialog mit der Zivilgesellschaft fördern und pflegen.

## II. Anträge des Bildungszentrum WWF

### Art. 1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Insbesondere schafft sie die Grundlage, um im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) gemeinsam mit dem Bund

- a. für die Koordination, die Qualität, die Wettbewerbsfähigkeit *und die nachhaltige Entwicklung* des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs zu sorgen, namentlich durch die Einrichtung gemeinsamer Organe;

### Art. 6 Schweizerische Hochschulkonferenz

*Abs. 5 (neu) Die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren fördern die Mitwirkung der Studierenden, des Mittelbaus und des Lehrkörpers an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz und pflegen den Dialog mit Akteuren der Zivilgesellschaft.*

#### *Begründung:*

Bund und Kantone haben den verfassungsrechtlichen Auftrag, zu einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen (BV Art. 73). Das gilt auch für die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereichs.

Die Vereinten Nationen haben die Jahre 2005 bis 2014 zur Weltdekade "Bildung für nachhaltige Entwicklung" erklärt mit dem Ziel, das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung in allen Bereichen der Bildung zu verankern.



Bildung für eine nachhaltige Entwicklung bedingt die Zusammenarbeit von allen Bildungsakteuren bzw. zwischen Bund, Kantonen und Zivilgesellschaft (siehe *Strategie über die Bildung für Nachhaltige Entwicklung* der United Nations Economic Commission for Europe UNECE).

Nichtregierungsorganisationen verfügen über ein grosses Know-how und können wertvolle Mitarbeit zur Gestaltung eines zukunftsorientierten Hochschulwesens leisten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Empfehlungen der Bildungscoalition NGO zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich ZSAV. Darin beantragen wir in Art. 5 Abs. 4, dass die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen die Partizipation der Vertretungen aus den Hochschulen, insbesondere die Studierenden anhören und nichtstaatliche gemeinnützige Organisationen der Zivilgesellschaft für eine nachhaltige Gestaltung der Hochschulen einbeziehen.

Gemäss Art. 13 Abs. i HFKG nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz mit beratender Stimme teil. Die Studierenden machen den grössten und bedeutendsten Teil einer Hochschule aus. Daher dürfen die Beschlüsse der Hochschulkonferenz nicht an ihren Interessen vorbei getroffen werden. Die Stimme der Studierenden muss gehört und in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren haben ein Interesse, die Mitwirkung der Studierenden im Rahmen des Hochschulkonkordats zu stärken und den Dialog mit der Zivilgesellschaft über zukunftsfähige und nachhaltige Hochschulen aufzubauen.

Mit bestem Dank für Ihre wohlwollende Prüfung

Catherine Corbaz  
Bildungspolitik und -Projekte